

Einladung zur Mitgliederversammlung des
Verband Deutscher Spielotheken/Ludotheken e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur ordentlichen Mitgliederversammlung des Verband Deutscher Spielotheken/Ludotheken e.V. lade ich gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung herzlich ein. Sie findet statt im Rahmen des Spiele-Symposium vom 20. bis 22. Mai 2005, am Samstag, den 21. Mai 2004 um 14.00 Uhr im Spielezentrum Herne, www.spielezentrum.de



Tagesordnung:

TOP 1: Begrüßung und Feststellung der Beschlussfassung

TOP 2: Beschluss über die Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung

TOP 3: Bericht des Vorsitzenden Tara Moritzen

TOP 4: Bericht zur Kasse des VDSL e.V.

TOP 5: Verlesung der Kassenprüfer Frau Gisela Bellstedt und Helga Griesel

TOP 6: Fragen zu den Berichten

TOP 7: Entlastung des Vorstandes

TOP 8: Antrag LAG Spielotheken und Ludotheken Schleswig-Holstein: Änderung von § 4 Abs. 2 und § 8 Abs. 6 der Satzung. Zu § 4 stellt die Landesarbeitsgemeinschaft den Antrag auf Änderung von „sollte“ auf „muss“:

(2) Die Landesarbeitsgemeinschaften (LAG) vertreten die Einrichtungen auf Landesebene. Sie übernehmen die Aufgaben der Beratung und Betreuung der Einrichtungen im Land. Spätestens wenn in einem Bundesland mehr als 5 Mitglieder tätig sind, **muss** eine LAG gegründet werden. Diese kann auch als eigenständige, rechtsfähige Vereinigung arbeiten. Sie vertritt ihre Mitgliedseinrichtungen bei der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes.

Zu § 8 stellt die Landesarbeitsgemeinschaft stellt den Antrag auf Änderung von „sollte“ auf „muss“ mit einem Zusatz:

(6) Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes sagt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

- Landesarbeitsgemeinschaften erhalten eine Stimme und je Mitgliedseinrichtung eine weitere Stimme. Ab dem 5. Mitglied beginnt eine Stimmenstaffelung. Für je 10 Mitgliedseinrichtungen erhält die LAG eine weitere Stimme.

- Einrichtungen, in deren Ländern kein Landesverband besteht, haben eine Stimme. Spätestens wenn in einem Bundesland mehr als 5 Mitgliedseinrichtungen tätig sind, **muss** eine LAG gegründet werden. Es kann auch schon eine LAG mit weniger als 5 Mitgliedseinrichtungen gegründet werden. **Hat ein Bundesland mehr als 5 Mitgliedseinrichtungen und es wurde keine LAG gegründet, so haben alle Mitgliedseinrichtungen in der Summe nicht mehr als 5 Stimmen.**

TOP 9: Wahl des neuen Vorsitzenden, Beisitzer, Kassenwart und Kassenprüfer bis 2007

TOP 10: Geplante Aktivitäten für 2005/2006

TOP 11: Verschiedenes

Ich würde mich über die Teilnahme freuen!

Mit freundlichen Grüßen

1. Vorsitzender
22.04.2005